



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster; <u>hier:</u> Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans Werseae
2	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster; <u>hier:</u> Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Flurbereinigung Werseae
Az.: 33.7 – 4 08 02

48653 Coesfeld, den 02.06.2016
Leisweg 12
Tel.: 02541/911-0

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans Werseae – 4 08 02 –

- Ladung zur Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan Werseae (Offenlegung)
- Ladung zur Anhörung über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan (Anhörungstermin)

In der Flurbereinigung Werseae wird hiermit der Flurbereinigungsplan den Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) bekannt gegeben (§ 59 Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 – BGBl. I S. 546 – in der derzeit gültigen Fassung).

Die Bekanntgabe wird wie folgt durchgeführt:

I. Offenlegungstermin

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten wird der Flurbereinigungsplan (Text, Nachweise und Karten) am

**Donnerstag, den 23.06.2016,
von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
im Ratssaal 3 – Ratsetage, Rathaus der Stadt Ahlen, Westenmauer 10, 59227 Ahlen,**

ausgelegt (Offenlegungstermin).

Die Beteiligten werden hiermit zum Offenlegungstermin eingeladen.

Der Offenlegungstermin dient der **Information der Beteiligten**. Beteiligten, die Fragen zu ihrer Abfindung im Flurbereinigungsplan haben, wird empfohlen, den Offenlegungstermin wahrzunehmen.

Zum Offenlegungstermin werden Bedienstete der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - zur Erläuterung des Flurbereinigungsplanes anwesend sein.

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan können in diesem Termin **nicht** erhoben werden.

Jeder Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren erhält auf dem Postweg einen ihn betreffenden Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, den sogenannten Bodenordnungsnachweis. Nebenbeteiligte erhalten einen Nebenbeteiligtenachweis, der Ihre Rechte und Berechtigungen sowie die sich aus dem Flurbereinigungsplan ergebenden Änderungen dazu enthält.

II. Anhörungstermin

Die Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des bekannt gegebenen Flurbereinigungsplanes (Anhörungstermin) findet statt am

**Donnerstag, den 07.07. 2016 um 10:00 Uhr, im Ratssaal 2,
Rathaus der Stadt Ahlen, Westenmauer 10, 59227 Ahlen,**

Die Beteiligten werden hiermit zum Anhörungstermin geladen.

Gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan können die betroffenen Beteiligten Widerspruch einlegen. Die Widersprüche können zur Vermeidung des Ausschlusses **nur** in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden (§ 59 Absatz 2 FlurbG). Vorher oder später eingelegte Widersprüche werden nicht berücksichtigt.

Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder gibt er bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand keine Erklärungen zu Protokoll, so wird angenommen, dass er mit dem Inhalt des Flurbereinigungsplanes einverstanden ist (§ 134 Absatz 1 FlurbG).

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke sind bei der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - erhältlich (Tel. 0 25 41/911-167). Die Unterschrift der Vertretungsvollmacht wird in den Kommunalverwaltungen gebührenfrei beglaubigt.

Es ist erforderlich, dass die Beteiligten zum Anhörungstermin alle zur Legitimation dienenden Papiere (Urkunden, Vollmachten etc.) sowie den Abfindungsnachweis mitbringen. Gemeinsame Eigentümer können nur gemeinsam oder mit der schriftlichen Vollmacht des Miteigentümers Widerspruch einlegen. Bei fehlender Legitimation ist die Einlegung eines Widerspruches gegen den Flurbereinigungsplan nicht zulässig.

Beteiligte, die keine Einwendungen gegen den Flurbereinigungsplan vorbringen wollen oder bereits in einer schriftlichen Vereinbarung den Flurbereinigungsplan anerkannt haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Im Auftrag
gezeichnet
Ute Drees

Laufende Nummer 2

Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Flurbereinigung Werseae
Az.: 33.7 – 4 08 02

48653 Coesfeld, den 02.06.2016
Leisweg 12
Tel.: 02541/911-0

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

Im Flurbereinigungsverfahren Werseae – 4 08 02 – werden die Beteiligten hiermit in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

1. Der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke gehen mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 02.06.2016 bestimmten Zeitpunkten auf die in der neuen Grundstückseinteilung benannten Empfänger über (§ 65 Flurbereinigungs-gesetz - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 – BGBl. I S. 546 –, in der zurzeit gültigen Fassung).
2. Nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen müssen die neuen Grundstücke an-stelle der bisherigen in Bewirtschaftung genommen werden. Eine Weiterbewirtschaf-tung der bisherigen, nicht wieder zugeteilten Grundstücke ist nicht zulässig, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes angeordnet worden ist.
3. Die Teilnehmer bleiben aber zunächst noch Eigentümer ihrer alten Grundstücke.
4. Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten bekanntzugeben und wird auf Antrag an Ort und Stelle erläutert.
5. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums auf Grund der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben auch nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung bestehen.
6. Die vorläufige Besitzeinweisung sowie die Überleitungsbestimmungen liegen gem. § 65 Absatz 2 FlurbG in der Zeit vom 10.06.2016 bis 10.07.2016 zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei
 - dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Werseae, Herrn Andreas Geisthövel, Alte Beckumer Straße 112, 59229 Ahlen, Tel.: 02382/73203 (nach telefonischer Vereinbarung) sowie
 - der Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde –, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, Tel.: 02541/911-167 oder 02541/911-148 (während der Dienststunden nach telefonischer Vereinbarung).Außerdem wurden jedem Teilnehmer ein Abdruck der Überleitungsbestimmungen und die Nachweise für die Fläche und den Wert der neuen Grundstücke übersandt.
7. Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Besitzeinweisung endet mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Absatz 3 FlurbG).
8. Innerhalb von drei Monaten - vom ersten Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - können mangels einer Einigung zwischen den Vertragsparteien bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen schriftlich beantragt werden:

- a) Leistungen eines angemessenen Teiles der dem Eigentümer zur Last fallenden Flurbereinigungsbeiträge und angemessene Verzinsung der übrigen Beiträge sowie Verzinsung einer vom Eigentümer ggf. zu leistenden Ausgleichszahlung für eine Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 FlurbG),
- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich wegen eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Absatz 1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Absatz 2 FlurbG).

Die Anträge zu 8 a) und b) können von beiden Vertragsparteien, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Hinweis an Bewirtschafter von Dauergrünland:

Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinteilung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross Compliance-Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für deren Fläche und Wert vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht (§ 65 Absatz 1 FlurbG). Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten bekannt gegeben worden. Die Flurbereinigungsbehörde wird die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern, soweit dieses beantragt wird und nicht bereits geschehen ist.

Gleichzeitig war die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung, durch Überleitungsbestimmungen im Einzelnen zu regeln. Diese sind im Jahre 2015 nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft festgesetzt worden.

Auch sachlich ist die vorläufige Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen gerechtfertigt.

Es liegt im öffentlichen Interesse aller Teilnehmer, dass der durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig durch die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand herbeigeführt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Besitzeinweisung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster
Dezernat 33: Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
– Flurbereinigungsbehörde –
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsmittel hiergegen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf's engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht, kann die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Bei Eintritt der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen die vorläufige Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wäre eine solche einheitliche Anordnung und Durchführung nicht mehr möglich. Eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung aller im Flurbereinigungsverfahren ausgetauschten Grundstücke würde nicht gewährleistet sein; denn eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeteilten Grundstücke durch einzelne Beteiligte würde zu einer Verwirrung in der Bewirtschaftung von Teilen des Flurbereinigungsgebietes und somit zu schweren wirtschaftlichen Nachteilen für die übrigen Beteiligten führen. Auch die bereits verwirklichten landeskulturellen Verbesserungen könnten dann ihre Wirkung noch nicht entfalten.

Da somit das öffentliche Interesse und auch das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen einheitlichen Beginn der tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand gegenüber dem privaten Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung einer Klage überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile die sofortige Vollziehung der Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
– 9a Senat – (Flurbereinigungsgericht)
in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5**

Im Auftrag
gezeichnet
Birgit Kehl

(Siegel)